

DEUTSCHE BUNDESBANK

Merkblatt
über die
Erteilung einer Erlaubnis
zum Erbringen von Wertpapierdienstleistungen
gemäß § 15 WpIG

(Stand: 27. Januar 2025)

Das vorliegende Merkblatt gibt den Unternehmen, die einen Erlaubnisantrag für Wertpapierdienstleistungen gemäß § 15 WpIG stellen wollen, erste Hinweise, welche Aspekte aus Sicht der Aufsicht in den Erlaubnisverfahren von besonderer Bedeutung sind. Das Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit; es gelten die gesetzlichen Grundlagen.

Inhalt

1	Erlaubnispflichtige Wertpapierdienstleistungen	3
1.1	Wertpapierinstitute	3
1.2	Wertpapierdienstleistungen	4
1.3	Wertpapiernebenleistungen	9
1.4	Nebengeschäfte	9
1.5	Finanzinstrumente	9
2	Ausnahmen	10
3	Erlaubnisverfahren	14
3.1	Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung	14
3.1.1	Anfangskapital	15
3.1.2	weitere Versagungsgründe	16
3.1.3	Beeinträchtigung der Aufsicht	17

3.2 Inhalt des Erlaubnisanspruchs	18
3.3 Einreichung des Antrags	20
4. Anforderungen an Geschäftsleiter, Verwaltungs-oder Aufsichtsorgane	21
4.1 Anforderungen an Geschäftsleiter	21
4.2 Anforderungen an Verwaltungs- oder Aufsichtsorgane	22
5. Inhaber bedeutender Beteiligungen	22
6 Zweigniederlassungen und grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Vertragsstaat	25
6.1 Errichtung einer Zweigniederlassung	25
6.2 grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr	26
7 Gebühren/Umlage	26
8 Informationen über die zuständige Sicherungseinrichtung	26
9 Anschriften	27

1 Erlaubnispflichtige Wertpapierdienstleistungen

Wer im Inland, dem Geltungsbereich des Gesetzes zur Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten (Wertpapierinstitutsgesetz – WpIG), gewerbsmäßig oder in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, Wertpapierdienstleistungen erbringen will, bedarf grundsätzlich der **schriftlichen Erlaubnis** (§ 15 Absatz 1 WpIG) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – im folgenden Bundesanstalt. Ausnahmen gelten für Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums (§ 73 WpIG). Die Bundesanstalt kann die Erlaubnis unter Auflagen erteilen (§ 15 Absatz 8 WpIG); die Erlaubnis kann darüber hinaus auf einzelne Wertpapierdienstleistungen oder inhaltlich dahingehend beschränkt werden, dass das Wertpapierinstitut nicht befugt ist, Eigentum oder Besitz am Kundengeld oder Kundenwertpapieren zu erwerben (§ 15 Absatz 9 WpIG). Werden ohne die erforderliche Erlaubnis Finanz- bzw. Wertpapierdienstleistungen erbracht, kann die Bundesanstalt nach § 37 Absatz 1 Nr. 1 des Kreditwesengesetzes (KWG) die sofortige Einstellung des Geschäftsbetriebs und die unverzügliche Abwicklung dieser Geschäfte gegenüber dem Unternehmen und den Mitgliedern seiner Organe anordnen. Zwangsmaßnahmen können auch gegen Unternehmen und deren Organmitglieder erlassen werden, die in die Anbahnung, den Abschluss oder die Abwicklung der unerlaubten Geschäfte einbezogen sind. Das Erbringen von Wertpapierdienstleistungen, Wertpapiernebenleistungen oder Nebengeschäfte ohne Erlaubnis ist strafbar (§ 82 WpIG).

1.1 Wertpapierinstitute

Wertpapierinstitute sind nach § 2 Absatz 1 WpIG solche Unternehmen, die Wertpapierdienstleistungen alleine oder zusammen mit Wertpapiernebenleistungen oder Nebengeschäfte **gewerbsmäßig** oder in einem Umfang erbringen, der einen **in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb** erforderlich macht.

Die Geschäfte werden gewerbsmäßig betrieben, wenn der Betrieb auf eine **gewisse Dauer** angelegt ist und sie mit der **Absicht der Gewinnerzielung** verfolgt werden. Alternativ gilt das Kriterium des Erfordernisses eines in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetriebs. Entscheidend für das Vorliegen dieses Merkmals ist dabei nicht, dass ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb vorhanden ist, sondern allein, ob die Geschäfte einen derartigen Umfang haben, dass **objektiv eine kaufmännische Organisation erforderlich** ist.

Grundsätzlich unterscheidet das WpIG zwischen Kleinen, Mittleren und Großen Wertpapierinstituten. Um ein **Kleines Wertpapierinstitut** gemäß § 2 Absatz 16 WpIG handelt es sich, wenn die Bedingungen des Artikels 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2033 (IFR) erfüllt werden¹. Um ein **Mittleres Wertpapierinstitut** gemäß § 2 Absatz 17 WpIG handelt es sich, wenn

¹ Wertpapierfirmen (i.S.d. MiFID), die keinen der in Art. 12 Abs. 1 IFR aufgeführten Schwellenwerte überschreitet: Wert der AUM < 1,2 Mrd. EUR; Wert der COH < 100 Mio. EUR/Tag für Kassageschäfte oder < 1 Mrd. EUR/Tag für Derivate; Wert der ASA = 0; Wert der CMH = 0; Wert der DTF = 0; Wert der NPR = 0, Wert der CMG = 0; Wert der TCD = 0; bilanzielle und außerbilanzielle Gesamtsumme der Wertpapierfirma < 100 Mio. EUR; jährliche Bruttogesamt-einkünfte aus Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten der Wertpapierfirma < 30 Mio. EUR betragen, berechnet als Durchschnitt auf der Grundlage der jährlichen Zahlen des dem jeweiligen Geschäftsjahr unmittelbar vorangehenden Zweijahreszeitraums

die Bedingungen des Artikels 12 Absatz 1 der IFR nicht erfüllt werden². Ein **Großes Wertpapierinstitut** ist ein Wertpapierinstitut im Sinne des § 2 Absatz 18 WpIG, das aufgrund des Artikels 1 Absatz 2 der IFR oder aufgrund einer Gestattung gemäß Artikel 1 Absatz 5 der IFR oder nach § 8 WpIG verpflichtet ist, die Verordnung (EU) 575/2013 (CRR) anzuwenden³.

1.2 Wertpapierdienstleistungen

Was als Wertpapierdienstleistung anzusehen ist, wird abschließend in § 2 Absatz 2 Nrn. 1 bis 10 WpIG festgelegt. Danach sind als Wertpapierdienstleistung zu qualifizieren:

1. die Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen für fremde Rechnung (**Finanzkommissionsgeschäft**),
2. die Übernahme von Finanzinstrumenten für eigenes Risiko zur Platzierung oder die Übernahme gleichwertiger Garantien (**Emissionsgeschäft**),
3. die Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten (**Anlagevermittlung**),
4. die Abgabe von persönlichen Empfehlungen im Sinne des Artikels 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 (2017/565) der Kommission vom 25. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU (MIFID II) des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie (ABl. L 87 vom 31.3.2017, S. 1; L 246 vom 26.9.2017, S. 12; L 82 vom 26.3.2018, S. 18), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/1011 (ABl. L 165 vom 21.6.2019, S. 1) geändert worden ist, an Kunden oder deren Vertreter, die sich auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten beziehen, sofern die Empfehlung auf eine Prüfung der persönlichen Umstände des Anlegers gestützt oder als für ihn geeignet dargestellt wird und nicht ausschließlich über Informationsverbreitungskanäle oder für die Öffentlichkeit bekannt gegeben wird (**Anlageberatung**),
5. die Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten in fremdem Namen für fremde Rechnung (**Abschlussvermittlung**),

² Wertpapierfirmen (i.S.d. MiFID), die mindestens einen der Schwellenwerte aus Art. 12 Abs. 1 IFR, welche Kleine Wertpapierinstitute kennzeichnen, überschreitet, aber nicht die Schwellenwerte für Große WpI erreichen.

³ Wertpapierfirmen (i.S.d. MiFID), die den Eigenhandel und/oder das Emissionsgeschäft ausüben, und eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) Der Gesamtwert der konsolidierten Bilanzsumme der Wertpapierfirma beträgt 15 Mrd. EUR oder mehr, berechnet als Durchschnitt der vorausgegangenen zwölf Monate.
- b) Der Gesamtwert der konsolidierten Bilanzsumme aller Wertpapierfirmen einer Gruppe, deren individuelle Bilanzsumme weniger als 15 Mrd. EUR beträgt, übersteigt insgesamt den Betrag von 15 Mrd. EUR.
- c) Die Wertpapierfirma unterliegt einem Beschluss der zuständigen Behörde gemäß § 8 Abs. 1 WpIG.

(Wertpapierfirmen, welche den Handel auf eigene Rechnung und/oder das Emissionsgeschäft betreiben und deren Vermögenswerte oberhalb eines Schwellenwertes von 30 Mrd. EUR liegen (Art. 4 Abs. 1 (b) (i), (ii) CRR) sind zukünftig CRR-Kreditinstitute.)

6. der Betrieb eines multilateralen Systems, das die Interessen einer Vielzahl von Personen am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten innerhalb des Systems und nach nichtdiskretionären Bestimmungen in einer Weise zusammenbringt, die zu einem Vertrag über den Kauf dieser Finanzinstrumente führt (**Betrieb eines multilateralen Handelssystems**),
7. der Betrieb eines multilateralen Systems, bei dem es sich nicht um einen organisierten Markt oder ein multilaterales Handelssystem handelt und das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Schuldverschreibungen, strukturierten Finanzprodukten, Emissionszertifikaten oder Derivaten innerhalb des Systems auf eine Weise zusammenführt, die zu einem Vertrag über den Kauf dieser Finanzinstrumente führt (**Betrieb eines organisierten Handelssystems**),
8. die Platzierung von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung (**Platzierungsgeschäft**),
9. die Verwaltung einzelner oder mehrerer in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum (**Finanzportfolioverwaltung**),
10. der **Eigenhandel** durch das
 - a) kontinuierliche Anbieten des An- und Verkaufs von Finanzinstrumenten an den Finanzmärkten zu selbst gestellten Preisen für eigene Rechnung unter Einsatz des eigenen Kapitals (**Market-Making**),
 - b) häufige organisierte und systematische Betreiben von Handel für eigene Rechnung in erheblichem Umfang außerhalb eines organisierten Marktes oder eines multilateralen oder organisierten Handelssystems, wenn Kundenaufträge außerhalb eines geregelten Marktes oder eines multilateralen oder organisierten Handelssystems ausgeführt werden, ohne dass ein multilaterales Handelssystem betrieben wird (**systematische Internalisierung**),
 - c) Anschaffen oder Veräußern von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung als Dienstleistung für andere oder
 - d) Kaufen oder Verkaufen von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung als unmittelbarer oder mittelbarer Teilnehmer eines inländischen organisierten Marktes oder eines multilateralen oder organisierten Handelssystems mittels einer hochfrequenten algorithmischen Handelstechnik, die gekennzeichnet ist durch
 - aa) eine Infrastruktur zur Minimierung von Netzwerklatenzen und anderen Verzögerungen bei der Orderübertragung (Latenzen), die mindestens eine der folgenden Vorrichtungen für die Eingabe algorithmischer Aufträge aufweist:
 - aaa) Kollokation,
 - bbb) Proximity Hosting oder
 - ccc) direkter elektronischer Hochgeschwindigkeitszugang,

- bb) die Fähigkeit des Systems, einen Auftrag ohne menschliche Intervention im Sinne des Artikels 18 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 einzuleiten, zu erzeugen, weiterzuleiten oder auszuführen und
- cc) ein hohes untertägliches Mitteilungsaufkommen im Sinne des Artikels 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 in Form von Aufträgen, Kursangaben oder Stornierungen,

auch ohne dass eine Dienstleistung für andere vorliegt (**Hochfrequenzhandel**). Ob ein häufiger systematischer Handel im Sinne der Nummer 10 Buchstabe b vorliegt, bemisst sich nach der Anzahl der Geschäfte außerhalb eines Handelsplatzes im Sinne des § 2 Absatz 22 des Wertpapierhandelsgesetzes (OTC-Handel) mit einem Finanzinstrument zur Ausführung von Kundenaufträgen, die für eigene Rechnung durchgeführt werden. Ob ein Handel in erheblichem Umfang im Sinne der Nummer 10 Buchstabe b vorliegt, bemisst sich entweder nach dem Anteil des OTC-Handels an dem Gesamthandelsvolumen des Unternehmens in einem bestimmten Finanzinstrument oder nach dem Verhältnis des OTC-Handels des Unternehmens zum Gesamthandelsvolumen in einem bestimmten Finanzinstrument in der Europäischen Union. Die Voraussetzungen der systematischen Internalisierung sind erst dann erfüllt, wenn sowohl die in den Artikeln 12 bis 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 bestimmte Obergrenze für häufigen systematischen Handel als auch die dort bestimmte einschlägige Obergrenze für den Handel in erheblichem Umfang überschritten wird oder wenn ein Unternehmen sich freiwillig den für die systematische Internalisierung geltenden Regelungen unterworfen und einen entsprechenden Erlaubnisantrag bei der Bundesanstalt gestellt hat.

Wer neben dem Erbringen von Wertpapierdienstleistungen auch Finanzinstrumente für eigene Rechnung anschaffen und veräußern will, ohne dass es sich hierbei um Eigenhandel handelt (**Eigengeschäft**), bedarf auch hierfür der Erlaubnis der Bundesanstalt (§ 15 Absatz 3 WpIG).

Wird das Eigengeschäft als Mitglied oder Teilnehmer eines organisierten Marktes oder eines multilateralen Handelssystems oder mit einem direkten elektronischen Zugang zu einem Handelsplatz oder mit Warenderivaten, Emissionszertifikaten oder Derivaten auf Emissionszertifikate betrieben, wird hierfür unabhängig von § 15 Absatz 1 WpIG eine Erlaubnis der Bundesanstalt für das Eigengeschäft benötigt (§ 15 Absatz 4 WpIG). Wer nach § 15 Absatz 4 Satz 1 der schriftlichen Erlaubnis der Bundesanstalt bedarf, gilt als Wertpapierinstitut.

Im Folgenden werden die oben genannten Wertpapierdienstleistungen näher erläutert. Weitere vertiefende Hinweise enthalten die unter www.bafin.de zu den einzelnen Erlaubnistatbeständen abrufbaren „Merkblätter“.

Finanzkommissionsgeschäft (Nr. 1)

Unter dem Finanzkommissionsgeschäft versteht man die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen für fremde Rechnung.

Emissionsgeschäft (Nr. 2)

Das Emissionsgeschäft hat die Übernahme von Finanzinstrumenten für eigenes Risiko zur Platzierung („Übernahmekonsortium“) oder die Übernahme gleichwertiger Garantien zum Gegenstand.

Anlagevermittlung (Nr. 3)

Die Tätigkeit des Anlagevermittlers besteht in der Entgegennahme und Übermittlung von Aufträgen von Anlegern, soweit sie sich auf Finanzinstrumente gemäß § 2 Absatz 5 WpIG⁴ bezieht. Auch derjenige, der bewusst und final auf einen Anleger einwirkt, damit dieser ein Geschäft über die Anschaffung und Veräußerung eines Finanzinstruments abschließt, erbringt die Anlagevermittlung.

Anlageberatung (Nr. 4)

Um Anlageberatung handelt es sich, wenn dem Anleger zu einer bestimmten Handlung als in seinem Interesse liegend geraten wird, nicht aber bei einer bloßen Information des Kunden. Es muss sich bei der Empfehlung um eine auf den Kunden zugeschnittene Beratung bezüglich eines konkreten Finanzinstruments handeln bzw. die Beratung muss zumindest den Anschein erwecken, die persönlichen Umstände des Kunden zu berücksichtigen. Eine bloße Empfehlung an einen nicht individuell bestimmbar Personenkreis, beispielsweise über eine Zeitung oder ähnliches, reicht nicht aus.

Abschlussvermittlung (Nr. 5)

Die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten erfolgt in offener Stellvertretung, d.h. im Namen und für Rechnung des Kunden (Anlegers).

Betreiben eines multilateralen Handelssystems (Nr. 6)

Ein multilaterales Handelssystem liegt vor, wenn die Interessen einzelner Personen am Kauf bzw. Verkauf von Finanzinstrumenten gemäß § 2 Absatz 5 WpIG zusammengeführt werden, ohne dass dabei ein Entscheidungsspielraum bezüglich des endgültigen Geschäftsabschlusses mit einem bestimmten Vertragspartner verbleibt. Es bedarf eines festen Regelwerkes, eine Plattform im technischen Sinne ist nicht erforderlich. Nicht als multilaterale Handelssysteme gelten bilaterale Systeme, bei dem das Gegenüber des Kaufs bzw. Verkaufs immer der gleiche Anbieter ist. Auch nicht erfasst sind Inseratsysteme, die wie ein elektronisches schwarzes Brett funktionieren, auf dem Interessenten ihre Handelswünsche öffentlich abgeben können.

Betreiben eines organisierten Handelssystems (Nr. 7)

Das organisierte Handelssystem ergänzt bereits bestehende Arten von Handelssystemen und muss ebenfalls einen diskriminierungsfreien Zugang zum System und eine angemessene Regulierung gewährleisten. Im Unterschied zum geregelten Markt und multilateralen Handelssystem hat der Betreiber eines organisierten Handelssystems einen Ermessensspielraum bei der Ausführung von Aufträgen.

⁴ vgl. Ziffer 1.5

Platzierungsgeschäft (Nr. 8)

Das Platzierungsgeschäft ist ein Sonderfall der Abschlussvermittlung, bei dem das Institut im Rahmen einer Platzierung von Finanzinstrumenten in offener Stellvertretung des Kunden (Auftraggebers) gegenüber den Anlegern auftritt.

Finanzportfolioverwaltung (Nr. 9)

Wesentliches Kriterium für eine Einstufung als Finanzportfolioverwalter ist das Vorhandensein von Entscheidungsspielraum bei den zu treffenden Anlageentscheidungen. Ein Entscheidungsspielraum ist gegeben, wenn die konkreten Anlageentscheidungen im eigenen Ermessen des Verwalters liegen.

Wertpapiere hat der Finanzportfolioverwalter in einem Wertpapierdepot des Kunden bei einem Kreditinstitut verwahren zu lassen; andernfalls bedarf er i.d.R. einer Erlaubnis zum Betreiben des Depotgeschäfts nach dem KWG (und wäre damit selbst Kreditinstitut) oder aber die Erlaubnis zur Nebendienstleistung nach § 2 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 WpIG, welche auch das Betreiben des eingeschränkten Depotgeschäfts für eigene Kunden des Instituts umfasst.

Eigenhandel (Nr. 10)

Beim Handel im Auftrag eines Dritten als Eigenhändler tritt das Institut seinem Kunden nicht als Kommissionär, sondern als Käufer und Verkäufer gegenüber. Auch wenn es sich zivilrechtlich um einen reinen Kaufvertrag handelt, ist das Geschäft Dienstleistung im Sinne der Finanzmarkttrichtlinie (MiFID II).

Der Handel in Finanzinstrumenten ist immer jeweils einer der fünf folgenden Kategorien zuzuordnen:

- Der Handel im fremden Namen für fremde Rechnung (offene Stellvertretung) ist Wertpapierdienstleistung im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 5 WpIG (Abschlussvermittlung).
- Der Handel im fremden Namen für fremde Rechnung (offene Stellvertretung) im Rahmen eines Platzierungsgeschäftes ist Wertpapierdienstleistung im Sinne des § 2 Absatz 2 Nr. 8 WpIG (Platzierungsgeschäft).
- Der Handel im eigenen Namen für fremde Rechnung (verdeckte Stellvertretung) ist Wertpapierdienstleistung im Sinne des § 2 Absatz 2 Nr. 1 WpIG (Finanzkommissionsgeschäft).
- Der Handel im eigenen Namen für eigene Rechnung, ist - sofern er eine Dienstleistung für andere darstellt - Wertpapierdienstleistung im Sinne des § 2 Absatz 2 Nr. 10a bis c WpIG (Eigenhandel).
- Der Handel im eigenen Namen für eigene Rechnung, ist - auch wenn er keine Dienstleistung für andere darstellt - im Falle des Hochfrequenzhandels, Wertpapierdienstleistung im Sinne des § 2 Absatz 2 Nr. 10d WpIG (Eigenhandel).

1.3 Wertpapiernebendienstleistungen

Eine Erlaubnis für das Erbringen von Wertpapiernebendienstleistungen gemäß § 2 Absatz 3 Nr. 1 (Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten), Nr. 2 (Gewährung von Darlehen) WpIG oder, soweit nicht bereits gemäß § 15 Absatz 1 WpIG erlaubnispflichtig, § 2 Absatz 3 Nr. 4 (Devisengeschäfte) WpIG kann nur erteilt werden, wenn die Erlaubnis zur Erbringung mindestens einer Wertpapierdienstleistung erteilt wurde. Mit dem Erlöschen oder der Aufhebung der Erlaubnis für das Erbringen von Wertpapierdienstleistungen erlischt automatisch auch die Erlaubnis für das Erbringen von Wertpapiernebendienstleistungen.

1.4 Nebengeschäfte

Eine Erlaubnis für das Erbringen von Nebengeschäften gemäß § 2 Absatz 4 (eingeschränktes Verwahrgeschäft, Drittstaateneinlagenvermittlung) WpIG kann nur erteilt werden, wenn die Erlaubnis zur Erbringung mindestens einer Wertpapierdienstleistung erteilt wurde. Mit dem Erlöschen oder der Aufhebung der Erlaubnis für das Erbringen von Wertpapierdienstleistungen erlischt automatisch auch die Erlaubnis für das Erbringen von Nebengeschäften.

1.5 Finanzinstrumente

Finanzinstrumente gemäß § 2 Absatz 5 WpIG sind:

1. Aktien und andere Anteile an in- oder ausländischen juristischen Personen, Personengesellschaften und sonstigen Unternehmen, soweit sie Aktien vergleichbar sind, sowie Hinterlegungsscheine, die Aktien oder Aktien vergleichbare Anteile vertreten,
2. Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes mit Ausnahme von Anteilen an einer Genossenschaft im Sinne des § 1 des Genossenschaftsgesetzes,
3. Schuldtitel, insbesondere Genussscheine, Inhaberschuldverschreibungen, Orderschuldverschreibungen und diesen Schuldtiteln vergleichbare Rechte, die ihrer Art nach auf den Kapitalmärkten handelbar sind, mit Ausnahme von Zahlungsinstrumenten, sowie Hinterlegungsscheine, die diese Schuldtitel vertreten,
4. sonstige Rechte, die zum Erwerb oder zur Veräußerung von Rechten nach den Nummern 1 und 3 berechtigen oder zu einer Barzahlung führen, die in Abhängigkeit von solchen Rechten, von Währungen, Zinssätzen oder anderen Erträgen, von Waren, Indices oder Messgrößen bestimmt wird,
5. Anteile an Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs,
6. Geldmarktinstrumente,
7. Devisen oder Rechnungseinheiten,
8. Derivate,

9. Berechtigungen nach § 3 Nummer 3 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes, Emissionsreduktionseinheiten nach § 2 Nummer 20 des Projekt-Mechanismen-Gesetzes und zertifizierte Emissionsreduktionen nach § 2 Nummer 21 des Projekt-Mechanismen-Gesetzes, soweit diese jeweils im Emissionshandelsregister gehalten werden dürfen (Emissionszertifikate),
10. Kryptowerte im Sinne des § 1 Absatz 11 Satz 4 und 5 KWG sowie
11. für Schwarmfinanzierungszwecke nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe n der Verordnung (EU) 2020/1503 (ECSP-VO) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 (Prospekt-VO) und der Richtlinie (EU) 2019/1937 (WBRL) (ABI. L 347 vom 20.10.2020, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung, zugelassene Instrumente (Schwarmfinanzierungsinstrumente).

2 Ausnahmen

Welche Unternehmen nicht als Wertpapierinstitute anzusehen sind und somit **keiner Erlaubnis** der Bundesanstalt bedürfen, ist in § 3 WpIG festgelegt⁵.

Zu nennen sind aus § 3 Absatz 1 WpIG insbesondere:

- Unternehmen, die Wertpapierdienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 2 WpIG ausschließlich für ihre Mutterunternehmen oder ihre Tochter- oder Schwesterunternehmen erbringen (**Nr. 6**);
- Unternehmen, deren Wertpapierdienstleistung für andere ausschließlich in der Verwaltung eines Systems von Arbeitnehmerbeteiligungen an den eigenen oder an mit ihnen verbundenen Unternehmen besteht (**Nr. 9**);
- Unternehmen, die als Wertpapierdienstleistungen ausschließlich die Anlageberatung und die Anlagevermittlung zwischen Kunden und
 - inländischen Kredit- und Wertpapierinstituten,
 - Kreditinstituten, Wertpapierinstituten oder Finanzunternehmen mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums, die die Voraussetzungen nach § 53b Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 7 KWG erfüllen,
 - einem nach § 53b Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 7 KWG tätigen Unternehmen,
 - einem Unternehmen, das auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 53c KWG gleichgestellt oder freigestellt ist,
 - Kapitalverwaltungsgesellschaften, extern verwalteten Investmentgesellschaften, EU-Verwaltungsgesellschaften oder ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaften,

⁵ Eine Erlaubnis nach §§ 34f und 34h der Gewerbeordnung wird durch die Ausnahmeregelungen nicht berührt.

- Anbietern oder Emittenten von Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes

erbringen, sofern sich diese Wertpapierdienstleistungen auf Anteile oder Aktien an inländischen Investmentvermögen, die von einer Kapitalverwaltungsgesellschaft ausgegeben werden, die eine Erlaubnis nach § 7 oder § 97 Absatz 1 des Investmentgesetzes in der bis zum 31. Juli 2013 geltenden Fassung erhalten hat, die für den in § 345 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 2, in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1, oder Absatz 4 Satz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs vorgesehenen Zeitraum noch fortbesteht, oder eine Erlaubnis nach den §§ 20 und 21 oder den §§ 20 und 22 des Kapitalanlagegesetzbuchs erhalten hat oder die von einer EU-Verwaltungsgesellschaft ausgegeben werden, die eine Erlaubnis nach Artikel 6 der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW) oder der Richtlinie 2011/61/EU (AIFM) erhalten hat, oder auf Anteile oder Aktien an EU-Investmentvermögen oder ausländischen AIF, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen, mit Ausnahmen solcher AIF, die nach § 330a des Kapitalanlagegesetzbuchs vertrieben werden dürfen, oder auf Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes, die erstmals öffentlich angeboten werden, beschränken und die Unternehmen nicht befugt sind, sich bei der Erbringung dieser Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Anteilen von Kunden zu verschaffen, es sei denn, das Unternehmen beantragt und erhält eine entsprechende Erlaubnis nach § 15 Absatz 1 oder nach § 32 Absatz 1 KWG; Anteile oder Aktien an Hedgefonds im Sinne des § 283 des Kapitalanlagegesetzbuchs gelten nicht als Anteile an Investmentvermögen im Sinne dieser Vorschrift (**Nr. 11**);

- Angehörige freier Berufe, die Wertpapierdienstleistungen im Sinne des Absatz 2 Nummer 3 bis 10 WpIG nur gelegentlich im Sinne des Artikels 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 und im Rahmen eines Mandatsverhältnisses als Freiberufler erbringen und einer Berufskammer in der Form der Körperschaft des öffentlichen Rechts angehören, deren Berufsrecht das Erbringen von Finanzdienstleistungen nicht ausschließt (**Nr. 12**);
- Unternehmen, die außer Wertpapierdienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 1 bis 9 und 10 Buchstabe a bis c WpIG, jeweils ausschließlich mit Warentermingeschäften, Emissionszertifikaten und mit Derivaten auf Emissionszertifikate, keine Wertpapierdienstleistungen erbringen unter den weiteren Voraussetzungen, dass
 - a) das Unternehmen nicht Teil einer Unternehmensgruppe ist, die in der Haupttätigkeit Wertpapierdienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 2 WpIG erbringt,
 - b) die Wertpapierdienstleistung in jedem dieser Fälle sowohl auf individueller als auch auf Ebene der Unternehmensgruppe aggregierter Basis eine Nebentätigkeit zur Haupttätigkeit darstellt; die Kriterien, wann eine Nebentätigkeit vorliegt, werden in einem auf der Grundlage von Artikel 2 Absatz 4 und Artikel 89 der MiFID II erlassenen delegierten Rechtsakt der Kommission bestimmt.
 - c) diese Nebentätigkeit, soweit das Unternehmen nicht die Wertpapierdienstleistung im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 10 Buchstabe a WpIG erbringt, ausschließlich als Dienstleistung für die Kunden oder Zulieferer ihrer Haupttätigkeit betrieben wird,

- d) das Unternehmen der Bundesanstalt auf Anforderung die Umstände mitteilt, auf Grund derer es zu der Auffassung gelangt, dass seine Tätigkeit eine Nebentätigkeit zu seiner Haupttätigkeit darstellt (**Nr. 13**);
- Betreiber organisierter Märkte, die neben dem Betrieb eines multilateralen oder organisierten Handelssystems keine anderen Wertpapierdienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 2 erbringen (**Nr. 17**);
 - Unternehmen, die das Platzierungsgeschäft ausschließlich für Anbieter oder für Emittenten von Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes oder von geschlossenen AIF im Sinne des § 1 Absatz 5 des Kapitalanlagegesetzbuchs erbringen (**Nr. 18**);
 - Unternehmen, die außer Finanzportfolioverwaltung keine Wertpapierdienstleistungen erbringen, sofern die Finanzportfolioverwaltung nur auf Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes oder von geschlossenen AIF im Sinne des § 1 Absatz 5 des Kapitalanlagegesetzbuchs beschränkt erbracht werden (**Nr. 19**);
 - Unternehmen, soweit sie Wertpapierdienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 2 WpIG in Bezug auf Warenderivate erbringen, unter den weiteren Voraussetzungen, dass die Wertpapierdienstleistungen mit der jeweiligen Haupttätigkeit der Unternehmen in Zusammenhang stehen und die Unternehmen weder einen Sekundärmarkt noch eine Plattform für den Sekundärhandel mit finanziellen Übertragungsrechten betreiben:
 - a) Übertragungsnetzbetreiber im Sinne des Artikels 2 Nummer 4 der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 55; L 72 vom 15.3.2018, S. 42) oder des Artikels 2 Nummer 4 der Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 94), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2019/692 (ABl. L 117 vom 3.5.2019, S. 1) geändert worden ist, wenn sie ihre Aufgaben gemäß diesen Richtlinien, der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 54), der Verordnung (EG) 715/2009 (715/2009) (des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 36; L 229 vom 1.9.2009, S. 29; L 309 vom 24.11.2009, S. 87), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1999 (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1) geändert worden ist, oder den nach diesen Verordnungen erlassenen Netzcodes oder Leitlinien wahrnehmen,

- b) Personen, die in ihrem Namen als Dienstleister handeln, um die Aufgaben eines Übertragungsnetzbetreibers gemäß der Verordnung (EU) 2019/943, der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 oder den nach diesen Verordnungen erlassenen Netz-codes oder Leitlinien wahrnehmen,
 - c) Betreiber oder Verwalter eines Energieausgleichssystems, eines Rohrleitungsnetzes oder eines Systems zum Ausgleich von Energieangebot und -verbrauch bei der Wahrnehmung solcher Aufgaben (**Nr. 20**), sowie
- Zentralverwahrer, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 909/2014 (CSDR) zugelassen sind, soweit sie Wertpapierdienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 2 WpIG erbringen (**Nr. 21**).

Eine weitere **Ausnahme** von der Erlaubnispflicht sieht § 3 Absatz 2 WpIG für **vertraglich gebundene Vermittler** vor. Ein Unternehmen mit Sitz im Inland, das keine Bankgeschäfte im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 KWG betreibt und das als Wertpapierdienstleistung nur die Anlagevermittlung, die Anlageberatung oder das Platzierungsgeschäft erbringt und dies ausschließlich für Rechnung und unter der Haftung eines Wertpapierinstituts, das seinen Sitz im Inland hat oder nach § 73 Absatz 1 WpIG im Inland tätig ist (vertraglich gebundener Vermittler), gilt nicht als Wertpapierinstitut, wenn das haftende Wertpapierinstitut dies der Bundesanstalt zuvor angezeigt hat. Die Tätigkeit des vertraglich gebundenen Vermittlers wird dem haftenden Wertpapierinstitut zugerechnet. Ändern sich die von dem haftenden Wertpapierinstitut angezeigten Verhältnisse, sind die neuen Verhältnisse unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen. Für den Inhalt der Anzeigen und die beizufügenden Unterlagen und Nachweise werden durch die KWG-WpIG-Vermittlerverordnung nähere Bestimmungen getroffen. Die Bundesanstalt führt über die ihr angezeigten vertraglich gebundenen Vermittler ein öffentliches Register auf ihrer Internetseite, das das haftende Wertpapierinstitut, die vertraglich gebundenen Vermittler, das Datum des Beginns und des Endes der Tätigkeit ausweist. Für die Voraussetzungen zur Aufnahme in das Register, den Inhalt und die Führung des Registers können durch Rechtsverordnung nach § 14 Absatz 3 WpIG nähere Bestimmungen getroffen werden; insbesondere kann dem haftenden Unternehmen ein schreibender Zugriff auf die für dieses Unternehmen einzurichtende Seite des Registers eingeräumt und ihm die Verantwortung für die Richtigkeit und Aktualität dieser Seite übertragen werden.

Eine Erlaubnis für das Betreiben des **Eigengeschäfts** benötigt unabhängig von einer Erlaubnis gemäß § 15 Absatz 1 WpIG nicht, wer das Eigengeschäft als Mitglied oder Teilnehmer eines organisierten Marktes oder eines multilateralen Handelssystems oder mit einem direkten elektronischen Zugang zu einem Handelsplatz oder mit Warenderivaten, Emissionszertifikaten oder Derivaten auf Emissionszertifikate betreibt, wenn

1. das Eigengeschäft als Mitglied oder Teilnehmer eines organisierten Marktes oder eines multilateralen Handelssystems oder mit einem direkten elektronischen Zugang zu einem Handelsplatz von einem Unternehmen, das keine Wertpapierdienstleistungen erbringt,

betrieben wird, um objektiv messbar die Risiken aus der Geschäftstätigkeit oder dem Liquiditäts- und Finanzmanagement des Unternehmens oder der Gruppe, dem das Unternehmen angehört, zu reduzieren,

2. das Eigengeschäft mit Emissionszertifikaten von einem Betreiber im Sinne des § 3 Nummer 4 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes betrieben wird, der keine Wertpapierdienstleistungen erbringt, oder
3. das Eigengeschäft ausschließlich mit Waretermingeschäften, Emissionszertifikaten und Derivaten auf Emissionszertifikate betrieben wird und
 - a) das Unternehmen nicht Teil einer Unternehmensgruppe ist, die in der Haupttätigkeit Wertpapierdienstleistungen erbringt,
 - b) die Wertpapierdienstleistung in jedem dieser Fälle sowohl auf individueller als auch auf Ebene der Unternehmensgruppe aggregierter Basis eine Nebentätigkeit zur Haupttätigkeit darstellt; die Kriterien, wann eine Nebentätigkeit vorliegt, werden in einem auf der Grundlage von Artikel 2 Absatz 4 und Artikel 89 der MiFID II erlassenen delegierten Rechtsakt der Kommission bestimmt.
 - c) das Unternehmen der Bundesanstalt auf Anforderung die Umstände mitteilt, auf Grund derer es zu der Auffassung gelangt, dass seine Tätigkeit eine Nebentätigkeit zu seiner Haupttätigkeit darstellt.
4. das Eigengeschäft als Mitglied einer Börse oder Teilnehmer eines Handelsplatzes von einem in einem Drittstaat ansässigen Unternehmen betrieben wird; dies gilt bis zu einer Entscheidung der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde über eine Eintragung des Unternehmens in das Register nach Artikel 48 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 (MiFIR) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (EMIR) (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84; L 6 vom 10.1.2015, S. 6; L 270 vom 15.10.2015, S. 4; L 278 vom 27.10.2017, S. 54), die zuletzt durch die IFR (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 314) geändert worden ist.

3 Erlaubnisverfahren

Dieser Abschnitt befasst sich mit dem Erlaubnisverfahren, den zu erfüllenden Voraussetzungen für eine Erlaubniserteilung, Kapitalanforderungen und den möglichen Versagungsgründen für eine Erlaubnis.

3.1 Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung

Wie sich aus § 18 WpIG, der auf die Erlaubnisversagung abstellt, ergibt, darf die Bundesanstalt die Erlaubnis nicht erteilen, wenn die folgenden zwingenden **Voraussetzungen nicht erfüllt sind**.

3.1.1 Anfangskapital

Es müssen die zum Geschäftsbetrieb **erforderlichen Mittel**, insbesondere ein ausreichendes Anfangskapital, das die Anforderungen des § 17 WpIG erfüllt, zur Verfügung stehen (§ 18 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 WpIG).

Das Anfangskapital **beträgt 750 000 Euro** für ein Wertpapierinstitut,

- a) das eine Erlaubnis für den Eigenhandel oder das Emissionsgeschäft beantragt und im Rahmen dieser Erlaubnis auf eigene Rechnung handelt,
- b) das eine Erlaubnis zum Betreiben des organisierten Handelssystems im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 7 WpIG beantragt und im Rahmen dieser Erlaubnis Geschäfte auf eigene Rechnung abschließt, oder
- c) das eine Erlaubnis für die Verwahrung und Verwaltung im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 WpIG, das Wertpapierkreditgeschäft, das eingeschränkte Verwahrgeschäft oder das Eigengeschäft nach § 15 Absatz 4 WpIG beantragt.

Bei Anlageberatern, Anlagevermittlern, Abschlussvermittlern, Finanzportfolioverwaltern oder Unternehmen, die das Platzierungsgeschäft betreiben, die nicht befugt sind, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen, gilt die Anlage von eigenen Mitteln durch das Halten von Positionen in Finanzinstrumenten im Anlagebuch für die Zwecke der Solvenzaufsicht nicht als Handel für eigene Rechnung.

Das Anfangskapital beträgt **75 000 Euro** für ein Wertpapierinstitut, das eine Erlaubnis für das Erbringen der Anlagevermittlung, Abschlussvermittlung, Finanzportfolioverwaltung, Anlageberatung oder für das Platzierungsgeschäft beantragt und dessen Erlaubnis dahingehend beschränkt ist, dass es im Zusammenhang mit diesen Wertpapierdienstleistungen kein Eigentum oder keinen Besitz an Kundengeldern oder Kundenwertpapieren haben darf.

Das Anfangskapital beträgt **150 000 Euro** bei anderen Wertpapierinstituten, die eine Erlaubnis für Wertpapierdienstleistungen beantragen, die nicht unter die zuvor genannten Anforderungen fallen.

Das Anfangskapital eines Wertpapierinstituts ist nach Artikel 4 Nummer 18 der IFR in Verbindung mit Artikel 3 Nummer 18, den Artikeln 9 und 11 der Richtlinie 2019/2034 (IFD) zu bestimmen. Das Anfangskapital setzt sich aus den in Artikel 11 der IFD in Verbindung mit Artikel 9 der IFR benannten Eigenmittelbestandteilen zusammen.

Bei Einzelpersonen oder Personenhandelsgesellschaften, welche die Bedingungen für Kleine Wertpapierinstitute erfüllen, sind als Posten oder Instrument für das harte Kernkapital die Risikoaktiva des Inhabers oder persönlich haftenden Gesellschafters als Abzugspositionen bei der Berechnung des Anfangskapitals zu berücksichtigen. Das freie Vermögen der Inhaber oder Gesellschafter bleibt bei der Berechnung unberücksichtigt.

Wenn der Zweck einer Kapitalüberlassung die Überlassung von Eigenmitteln im Sinne des Artikels 72 der CRR ist, sind die zivilrechtlichen Bestimmungen gemäß § 309 Nummer 3 und die §§ 313, 314, 489, 490, 723 bis 725, 727 und 728 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, gemäß §§ 132 bis 135 des Handelsgesetzbuchs und gemäß §§ 254, 297 Absatz 1, § 304 Absatz 4 und § 305 Absatz 5 Satz 4 des Aktiengesetzes nicht anzuwenden. § 309 Nummer 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet auch keine Anwendung auf Verbindlichkeiten des Instituts, welche die Voraussetzungen des Artikels 12 Absatz 16 Satz 1 der SRM-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (EBA) (ABl. L 225 vom 30.7.2014, S. 1; L 101 vom 18.4.2015, S. 62)) mit Ausnahme von dessen Buchstabe d oder des § 49 Absatz 2 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes mit Ausnahme von dessen Nummer 4 erfüllen und eine Mindestlaufzeit von einem Jahr haben. Die §§ 313, 314 und 490 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden auf Verträge, die Verbindlichkeiten des Instituts begründen, welche die Voraussetzungen des Artikels 12 Absatz 16 Satz 1 der SRM Verordnung mit Ausnahme von dessen Buchstabe d oder des § 49 Absatz 2 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes mit Ausnahme von dessen Nummer 4 erfüllen und eine Mindestlaufzeit von einem Jahr haben, während der vereinbarten Laufzeit keine Anwendung. Kündigt ein stiller Gesellschafter, der sich am Handelsgewerbe eines Instituts mit einer Vermögenseinlage beteiligt, welche die in Satz 3 genannten Voraussetzungen erfüllt und eine Mindestlaufzeit von einem Jahr hat, die Gesellschaft oder seine Beteiligung außerordentlich, so wird der gesetzliche oder vertragliche Abfindungs- oder Auszahlungsanspruch nicht vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit fällig.

3.1.2. weitere Versagungsgründe

Die Erlaubnis ist neben unzureichendem Anfangskapital zu versagen, wenn

1. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass ein Antragsteller oder ein Geschäftsleiter nicht zuverlässig ist (siehe auch 4.1);
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung oder, wenn er eine juristische Person ist, auch ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Vertreter, oder, wenn er eine Personenhandelsgesellschaft ist, auch ein Gesellschafter nicht zuverlässig ist oder aus anderen Gründen nicht den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Wertpapierinstituts zu stellenden Ansprüchen genügt (siehe auch 5.);
3. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass der Inhaber oder ein Geschäftsleiter nicht die zur Leitung des Wertpapierinstituts erforderliche fachliche Eignung hat und auch nicht eine andere Person nach § 20 Absatz 6 WpIG als Geschäftsleiter betraut wird;
4. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass ein Geschäftsleiter nicht über die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben ausreichende Zeit verfügt;

5. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass ein Geschäftsleiter eines Kleinen oder Mittleren Wertpapierinstituts gegen die Anforderungen des § 20 Absatz 4 WpIG oder bei einem Großen Wertpapierinstitut gegen § 25c Absatz 2 KWG verstößt;
6. das Wertpapierinstitut im Falle der Erteilung der Erlaubnis Tochterunternehmen einer Finanzholdinggesellschaft im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 16 des IFR in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 Nummer 20 der CRR oder einer gemischten Finanzholdinggesellschaft im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 40 des IFR in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 15 der Richtlinie 2002/87/EG wird und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person im Sinne des § 62 WpIG nicht zuverlässig ist oder nicht die zur Führung der Geschäfte der Investmentholdinggesellschaft oder der gemischten Finanzholdinggesellschaft erforderliche fachliche Eignung hat;
7. ein Wertpapierinstitut, das befugt ist, bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenendienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu erwerben, oder die gemäß einer Bescheinigung der Bundesanstalt nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen befugt ist, Altersvorsorgeverträge anzubieten, nicht mindestens zwei Geschäftsleiter hat, die nicht nur ehrenamtlich für das Wertpapierinstitut tätig sind;
8. das Wertpapierinstitut seine Hauptverwaltung und, soweit es sich um eine juristische Person handelt, seinen juristischen Sitz nicht im Inland hat oder
9. das Wertpapierinstitut nicht bereit oder in der Lage ist, die erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen zum ordnungsmäßigen Betreiben der Geschäfte, für die es die Erlaubnis beantragt, zu schaffen.

3.1.3 Beeinträchtigung der Aufsicht

Weiterhin kann die Bundesanstalt die Erlaubnis versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine wirksame Aufsicht über das Wertpapierinstitut beeinträchtigt wird. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. das Wertpapierinstitut mit anderen Personen oder Unternehmen in einen Unternehmensverbund eingebunden ist oder in einer engen Verbindung zu einem solchen steht, der durch die Struktur des Beteiligungsgeflechtes oder mangelhafte wirtschaftliche Transparenz eine wirksame Aufsicht über das Wertpapierinstitut beeinträchtigt;
2. eine wirksame Aufsicht über das Wertpapierinstitut wegen der für solche Personen oder Unternehmen geltenden Rechts- oder Verwaltungsvorschriften eines Drittstaates beeinträchtigt wird oder
3. das Wertpapierinstitut Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens mit Sitz in einem Drittstaat ist, das im Staat seines Sitzes oder seiner Hauptverwaltung nicht wirksam beaufsichtigt wird oder dessen zuständige Aufsichtsbehörde zu einer befriedigenden Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt nicht bereit ist.

Außerdem kann die Bundesanstalt die Erlaubnis auch versagen, wenn entgegen der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1943 der Erlaubnis Antrag keine ausreichenden Angaben oder Unterlagen enthält.

Aus anderen als den vorgenannten Gründen darf die Erlaubnis nicht versagt werden.

3.2 Inhalt des Erlaubnis-Antrags

Der Erlaubnis-Antrag hat nach § 18 Wpl-AnzV zwingend alle Informationen und Unterlagen zu enthalten, welche durch die Delegierte Verordnung (EU) 2017/1943 für jeden Themenbereich des Antragsformulars verbindlich vorgegeben werden. In den nachfolgenden, nicht abschließenden Hinweisen hat die BaFin die nach der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1943 einzureichenden Informationen und Unterlagen konkretisiert. Darüber hinaus kann die BaFin gemäß Artikel 4 Durchführungsverordnung (EU) 2017/1945 und § 18 Abs. 9 Wpl-AnzV zur Prüfung des Antrags zusätzliche Angaben verlangen:

a) Allgemeine Informationen (Artikel 1 lit. b)

Die Angaben nach Artikel 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1943 sind zu machen für:

- Wertpapierdienstleistungen und Anlagentätigkeiten nach den Definitionen nach § 2 Absatz 2 und § 15 Absatz 3 und 4 WpIG,
- Wertpapiernebenleistungen nach den Definitionen nach § 2 Absatz 3 Nummer 1, 2 oder 4 WpIG,
- Nebengeschäfte nach den Definitionen nach § 2 Absatz 4 WpIG.

Weiterhin ist auch aufzuführen, wenn beabsichtigt ist, das Eigengeschäft nach § 15 Absatz 3 WpIG bzw. nach § 15 Absatz 4 WpIG zu betreiben.

Bei den anzugebenden nicht erlaubnispflichtigen Wertpapiernebenleistungen sind die folgenden Definitionen nach § 2 Absatz 3 Nr. 3, 5 bis 7 WpIG zu verwenden:

- die Beratung von Unternehmen über die Kapitalstruktur, die industrielle Strategie sowie die Beratung und das Angebot von Dienstleistungen bei Unternehmenskäufen und Unternehmenszusammenschlüssen,
- das Erstellen oder Verbreiten von Empfehlungen oder Vorschlägen von Anlagestrategien im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 34 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (MAR) (Anlagestrategieempfehlung) oder von Anlageempfehlungen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 35 der MAR (Anlageempfehlung),
- Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit dem Emissionsgeschäft stehen,

- Dienstleistungen, die sich auf einen Basiswert im Sinne des Absatzes 8 Nr. 2 oder Nr. 5 beziehen und im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen stehen.

Bei Angaben zur „Anlagentätigkeit“ muss ausgeführt werden, ob Geschäfte für das Anlagebuch oder das Handelsbuch beabsichtigt oder keine Geschäfte auf eigene Rechnung getätigt werden. Auch für den Fall, dass nur Geschäfte für das Anlagebuch beabsichtigt sind, muss ein Antrag für die Erlaubnis für das Eigengeschäft nach § 15 Absatz 3 WpIG gestellt werden. Zu beachten ist hier, dass auch für den Fall, dass nur Eigengeschäfte in Finanzinstrumenten für das Anlagebuch getätigt werden sollen, ein Abgrenzungskatalog zwischen Handelsbuchgeschäften und Anlagebuch eingereicht werden muss.

b) Allgemeine Informationen (Artikel 1 lit. c)

Bestehende juristische Personen müssen ihre Existenz durch einen beglaubigten Auszug aus dem Handelsregister oder Genossenschaftsregister nachweisen. Personengesellschaften oder noch nicht eingetragene juristische Personen reichen beglaubigte Ablichtungen der Gründungsunterlagen, des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung sowie die vorgesehene Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung ein.

c) Informationen zum Kapital (Artikel 2)

Neben den in diesem Artikel genannten Angaben erwartet die BaFin eine Bestätigung eines CRR-Kreditinstituts mit Sitz in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums darüber, dass das Anfangskapital eingezahlt sowie frei von Rechten Dritter ist und zur freien Verfügung der Geschäftsleiter steht. Bei bestehenden Unternehmen ist der Nachweis anhand einer zeitnahen Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers über das Vorhandensein des erforderlichen Anfangskapitals zu erbringen. Auf Verlangen der BaFin hat sich diese Bestätigung auch auf die Prognosedaten zu erstrecken (§ 18 Absatz 4 WpI-AnzV).

d) Informationen zu den Anteilseignern (Artikel 3 lit. b)

Soweit im Rahmen des Erlaubnisverfahrens eine Anteilseignerkontrolle durchgeführt werden muss, ist die Delegierte Verordnung (EU) 2017/1946, auf deren Artikel 3, 4 und 5 verwiesen wird maßgeblich.

Sofern an dem Institut keine qualifizierten Beteiligungen (Artikel 4 Absatz 1 Nr. 36 CRR) gehalten werden, sind die maximal 20 größten Anteilseigner nach Vorgabe des Artikel 3 lit. a) Delegierte Verordnung (EU) 2017/1943 zu benennen.

Darüber hinaus sind, soweit vorhanden, Tatsachen anzugeben, die auf eine enge Verbindung (§ 2 Absatz 12 WpIG) zwischen dem Institut und anderen natürlichen Personen oder anderen Unternehmen hinweisen.

e) Informationen über das Leitungsorgan und die Personen, die die Geschäfte leiten (Artikel 4 lit. a)

Leitungsorgan im Sinne dieses Artikels sind bei juristischen Personen der Vorstand oder die jeweiligen Geschäftsführer sowie das gesetzliche oder freiwillige Aufsichtsorgan. Zu den Personen, die die Geschäfte leiten gehören darüber hinaus auch – sofern vorhanden – Inhaber sogenannter „Schlüsselfunktionen“, wie z.B. der Leiter einer bedeutenden Zweigniederlassung. Die Anforderungen im Hinblick auf Mitarbeiter der internen Verwaltung und Kontrollorgane, wie z.B. der Leiter von Compliance, Interner Revision sowie der Rechnungslegung werden in Artikel 6 lit. c) i) näher beschrieben.

Der gemäß Artikel 4 lit. a) iii) einzureichende Lebenslauf muss monatsgenaue Angaben enthalten sowie lückenlos, vollständig und wahr sein. Er muss eigenhändig unterzeichnet und mit einem Datum versehen sein.

Die gemäß Artikel 4 lit. a) i), ii), iv), v) bis ix) sowie xi) und xiii) geforderten Informationen können ergänzend zum Formular Liste der Mitglieder des Leitungsorgans (Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1945 unter Verwendung des Formulars Zuverlässigkeitserklärung und Angaben zur zeitlichen Verfügbarkeit gemäß Delegierten Verordnung (EU) 2017/1943 eingereicht werden.

Als amtliche Urkunde im Sinne des Artikel 4 lit. a) v) ist ein Bundeszentralregisterauszug nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes, bei EU-Bürgern nach § 30b des Bundeszentralregistergesetzes, einzureichen. Die BaFin behält sich hier ausdrücklich die Anforderung weiterer amtlicher Urkunden vor. Darüber hinaus ist auch ein Gewerbezentralregisterauszug (§ 150 der Gewerbeordnung) einzureichen.

3.3 Einreichung des Antrags

Der Erlaubnisantrag ist durch den Antragsteller in dreifacher Ausfertigung bei der BaFin in Frankfurt, Kontaktstelle Erlaubnisanträge Wertpapierinstitute einzureichen. Ebenso ist es auch möglich zwei Ausfertigungen bei der zuvor genannten Kontaktstelle der BaFin und eine Ausfertigung direkt bei dem jeweils zuständigen Kompetenzzentrum Wertpapierinstitute der Deutschen Bundesbank einzureichen. Ferner genügt es, wenn die Antragsunterlagen in der Ausfertigung an die BaFin in der geforderten Form (Original oder beglaubigte Kopie) eingereicht werden. Für die beiden anderen Ausfertigungen genügt jeweils eine einfache Kopie.

Sämtliche Unterlagen können auch in elektronischer Form an die funktionale E-Mail-Adresse: Erlaubnisantraege.Wertpapierinstitute@bafin.de gesendet werden. Zu beachten ist dabei die Anleitung zur Nutzung der gesicherten und verschlüsselten E-Mail-Kommunikation. Nach individueller Vereinbarung sind auch andere Wege zur gesicherten Bereitstellung von Unterlagen in elektronischer Form, z.B. in Form eines Datenraums, möglich.

Sofern ein Dritter mit der Einreichung des Erlaubnisantrags und der Durchführung des Erlaubnisverfahrens bevollmächtigt wurde, ist dem Antrag eine durch den Antragsteller unterzeichnete Vollmacht im Original beizufügen.

Die Amtssprache ist deutsch. Im Einzelfall ist mit der BaFin abzustimmen, ob Unterlagen in Englisch akzeptiert werden.

Die Durchführungsverordnung (EU) 2017/1945 schreibt seit dem 3. Januar 2018 zum Zwecke eines einheitlichen Verfahrens europaweit die Verwendung gemeinsamer Standardformulare und Mustertexte vor. Die nachfolgenden Formulare (Anhang I-III der Durchführungsverordnung) sind daher zwingend zu verwenden:

- Formular für den Antrag auf Zulassung als Wertpapierfirma
- Formular Liste der Mitglieder des Leitungsorgans
- Benachrichtigung über Änderungen bei den Mitgliedern des Leitungsorgans (gegebenenfalls)

Werden die vorgeschriebenen Formulare nicht verwendet, wird die BaFin den Antrag gebührenpflichtig als unzulässig zurückweisen.

Nach Eingang des Antrags übermittelt die BaFin dem Antragsteller innerhalb von zehn Arbeitstagen eine Empfangsbestätigung, aus der die Kontaktdaten hervorgehen.

4. Anforderungen an Geschäftsleiter, Verwaltungs-oder Aufsichtsorgane

4.1 Anforderungen an Geschäftsleiter

Die Geschäftsleiter eines Kleinen oder Mittleren Wertpapierinstituts müssen für die Leitung eines Wertpapierinstituts fachlich geeignet und zuverlässig sein und der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen. Die fachliche Eignung setzt voraus, dass die Geschäftsleiter in ausreichendem Maß theoretische und praktische Kenntnisse in den betreffenden Geschäften sowie Leitungserfahrung haben. Das Vorliegen der fachlichen Eignung ist regelmäßig anzunehmen, wenn eine dreijährige leitende Tätigkeit bei einem Wertpapierinstitut von vergleichbarer Größe und Geschäftsart nachgewiesen wird. Der Nachweis kann auch durch Tätigkeiten bei einem anderen Unternehmen erbracht werden, sofern dieses eine vergleichbare Größe aufweist und von Art und Volumen in mit dem Wertpapierinstitut vergleichbarer Weise Wertpapierdienstleistungen erbringt.

Die Geschäftsleiter müssen in ihrer Gesamtheit die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen haben, die zur Leitung des Wertpapierinstituts und zum Verständnis ihrer Tätigkeit erforderlich sind.

Geschäftsleiter kann nicht sein, wer in demselben Unternehmen Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans ist; im Falle einer Europäischen Gesellschaft (SE) mit monistischem System gilt dies mit der Maßgabe, dass ein geschäftsführender Direktor nicht zugleich Vorsitzender oder nicht geschäftsführendes Mitglied des Verwaltungsrates sein kann.

Bei der Zahl der Leitungs- oder Aufsichtsmandate, die ein Geschäftsleiter gleichzeitig innehaben kann, sind der Einzelfall und die Art, der Umfang und die Komplexität der Geschäfte des Wertpapierinstituts zu berücksichtigen.

Das Kleine oder Mittlere Wertpapierinstitut muss angemessene personelle und finanzielle Ressourcen einsetzen, um den Geschäftsleitern die Einführung in ihr Amt zu erleichtern und die Fortbildung zu ermöglichen, die zur Aufrechterhaltung ihrer fachlichen Eignung erforderlich ist.

In Ausnahmefällen kann die Bundesanstalt auch eine andere mit der Führung der Geschäfte betraute und zur Vertretung ermächtigte Person widerruflich als Geschäftsleiter einsetzen, wenn sie zuverlässig ist und die erforderliche fachliche Eignung hat. Wird das Wertpapierinstitut von einem Einzelkaufmann betrieben, so kann in Ausnahmefällen eine von dem Inhaber mit der Führung der Geschäfte betraute und zur Vertretung ermächtigte Person widerruflich als Geschäftsleiter eingesetzt werden.

4.2 Anforderungen an Verwaltungs- oder Aufsichtsorgane

Die Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines Kleinen oder Mittleren Wertpapierinstituts müssen zuverlässig sein, die erforderliche Sachkunde zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die das jeweilige Unternehmen betreibt, besitzen und der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen. Bei der Prüfung, ob Personen die erforderliche Sachkunde besitzen, berücksichtigt die Bundesanstalt den Umfang und die Komplexität der von dem Wertpapierinstitut, der Investmentholdinggesellschaft oder der gemischten Finanzholdinggesellschaft betriebenen Geschäfte.

Das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan muss in seiner Gesamtheit die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen haben, die zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäftsleiter des Wertpapierinstituts oder der Investmentholding-Gruppe, der gemischten Finanzholdinggesellschaft oder der gemischten Finanzholding-Gruppe notwendig sind.

Kleine oder Mittlere Wertpapierinstitute, Investmentholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften müssen angemessene personelle und finanzielle Ressourcen einsetzen, um den Mitgliedern des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans die Einführung in ihr Amt zu erleichtern und die Fortbildung zu ermöglichen, die zur Aufrechterhaltung der erforderlichen Sachkunde notwendig ist.

Das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan muss die Geschäftsleiter auch im Hinblick auf die Einhaltung der einschlägigen aufsichtsrechtlichen Regelungen überwachen. Es muss der Erörterung von Strategien, Risiken und Vergütungssystemen für Geschäftsleiter und Mitarbeiter ausreichend Zeit widmen.

Die Ausgestaltung der Vergütungssysteme für Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans darf im Hinblick auf die wirksame Wahrnehmung der Überwachungsfunktion des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans keine Interessenkonflikte erzeugen. Für die Tätigkeit im Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan dürfen dessen Mitglieder keine variablen Vergütungsbestandteile erhalten. Die Vergütung ist geschlechtsneutral; eine Entgeltbenachteiligung wegen des Geschlechts ist unzulässig.

5. Inhaber bedeutender Beteiligungen

Wer beabsichtigt, allein oder im Zusammenwirken mit anderen Personen oder Unternehmen eine bedeutende Beteiligung an einem Wertpapierinstitut direkt oder indirekt zu erwerben (in-

teressierter Erwerber) oder eine derartige bedeutende Beteiligung direkt oder indirekt zu erhöhen mit der Folge, dass sein Anteil an den Stimmrechten oder am Kapital die Grenzen von 20 Prozent, 30 Prozent oder 50 Prozent erreichen oder überschreiten würde oder das Wertpapierinstitut unter seine Kontrolle kommen würde (beabsichtigter Erwerb), hat dies der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich unter Angabe des Umfangs der geplanten Beteiligung anzuzeigen. In der Anzeige hat der interessierte Erwerber die für die Höhe der Beteiligung und die für die Begründung des maßgeblichen Einflusses wesentlichen Tatsachen und Unterlagen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 sowie die Personen und Unternehmen anzugeben, von denen er die entsprechenden Anteile erwerben will (§ 24 Absatz 1 WpIG).

Ebenso ist auch die beabsichtigte Aufgabe der direkt oder indirekt gehaltenen bedeutenden Beteiligung oder die Unterschreitung der in § 24 Absatz 1 WpIG genannten Grenzen für Beteiligungen an einem Wertpapierinstitut sowie die verbleibende Höhe der Beteiligung anzuzeigen. Wer unabsichtlich eine bedeutende Beteiligung an einem Wertpapierinstitut erwirbt oder eine bedeutende Beteiligung so erhöht, dass die Schwellen von 20 Prozent, 30 Prozent oder 50 Prozent der Stimmrechte oder des Kapitals erreicht oder überschritten werden oder das Wertpapierinstitut unter seine Kontrolle kommt, hat dies der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen, sobald er von dem Erwerb oder der Erhöhung Kenntnis erlangt hat. Dies gilt auch, wenn er beabsichtigt, die Beteiligung so zurückzuführen, dass sie erneut unter den Schwellenwert fällt. Die Bundesanstalt hat den Eingang einer vollständigen Anzeige umgehend, spätestens innerhalb von zwei Arbeitstagen nach deren Zugang gegenüber dem Anzeigepflichtigen zu bestätigen.

Darüber hinaus hat der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung jeden neu bestellten gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter oder neuen persönlich haftenden Gesellschafter mit den für die Beurteilung von dessen Zuverlässigkeit wesentlichen Tatsachen der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen (§ 24 Absatz 5 WpIG).

Innerhalb von 60 Arbeitstagen ab dem Datum des Schreibens, mit dem die Bundesanstalt die Vollständigkeit der Anzeige (siehe oben) gemäß § 24 Absatz 1 WpIG bestätigt hat, hat die Bundesanstalt die Anzeige zu beurteilen (§ 25 Absatz 1 WpIG).

Innerhalb des Beurteilungszeitraums kann die Bundesanstalt den beabsichtigten Erwerb der bedeutenden Beteiligung oder ihre Erhöhung untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass

1. der Anzeigepflichtige, oder, wenn er eine juristische Person ist, auch ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Vertreter oder, wenn er eine Personenhandelsgesellschaft ist, auch ein Gesellschafter nicht zuverlässig ist oder aus anderen Gründen nicht den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Wertpapierinstituts zu stellenden Ansprüchen genügt; dies gilt im Zweifel auch dann, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er die von ihm aufgebrauchten Mittel für den Erwerb der bedeutenden Beteiligung durch eine Handlung erbracht hat, die objektiv einen Straftatbestand erfüllt;

2. das Wertpapierinstitut nicht in der Lage sein oder bleiben wird, den Aufsichtsanforderungen insbesondere nach dem Wertpapierinstitutsgesetz, dem Kreditwesengesetz, dem Wertpapierhandelsgesetz, dem Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetz, der CRR und der IFR zu genügen oder das Wertpapierinstitut durch die Begründung oder Erhöhung der bedeutenden Beteiligung mit dem Inhaber der bedeutenden Beteiligung in einen Unternehmensverbund eingebunden würde, der durch die Struktur des Beteiligungsgeflechtes oder mangelhafte wirtschaftliche Transparenz eine wirksame Aufsicht über das Wertpapierinstitut oder einen wirksamen Austausch von Informationen zwischen den zuständigen Stellen oder die Festlegung der Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen diesen beeinträchtigt;
3. das Wertpapierinstitut durch die Begründung oder Erhöhung der bedeutenden Beteiligung Tochterunternehmen eines Wertpapierinstituts oder eines Kreditinstituts mit Sitz in einem Drittstaat würde, das im Staat seines Sitzes oder seiner Hauptverwaltung nicht wirksam beaufsichtigt wird oder dessen zuständige Aufsichtsstelle zu einer befriedigenden Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt nicht bereit ist;
4. der künftige Geschäftsleiter nicht zuverlässig oder nicht fachlich geeignet ist;
5. im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Erwerb oder der Erhöhung der Beteiligung Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 (AMLD 4) stattfindet, stattgefunden hat, diese Straftaten versucht wurden oder der Erwerb oder die Erhöhung das Risiko eines solchen Verhaltens erhöhen könnte oder
6. der Anzeigepflichtige nicht über die notwendige finanzielle Solidität verfügt; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Anzeigepflichtige aufgrund seiner Kapitalausstattung oder Vermögenssituation nicht den besonderen Anforderungen gerecht werden kann, die von Gesetzes wegen an die Eigenmittel und die Liquidität eines Wertpapierinstituts gestellt werden.

Die Bundesanstalt kann den Erwerb oder die Erhöhung der Beteiligung auch untersagen, wenn die Angaben nach § 24 Absatz 1 WpIG, auch in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 oder einer Verordnung nach § 14 Absatz 3 WpIG, oder die zusätzlich nach § 25 WpIG angeforderten Informationen unvollständig oder nicht richtig sind oder nicht den Anforderungen der Rechtsverordnung nach § 14 Absatz 3 WpIG entsprechen.

Entscheidet die Bundesanstalt nach Abschluss der Beurteilung, den Erwerb oder die Erhöhung der Beteiligung zu untersagen, teilt sie dem Anzeigepflichtigen die Entscheidung innerhalb von zwei Arbeitstagen und unter Einhaltung des Beurteilungszeitraums unter Angabe der Gründe mit. Wird der Erwerb oder die Erhöhung der Beteiligung nicht innerhalb des Beurteilungszeitraums untersagt, kann der Erwerb oder die Erhöhung vollzogen werden.

6 Zweigniederlassungen und grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Vertragsstaat

6.1 Errichtung einer Zweigniederlassung

Ein Wertpapierinstitut mit Sitz in einem anderen Vertragsstaat darf ohne Erlaubnis durch die Bundesanstalt über eine Zweigniederlassung oder über nach § 3 Absatz 2 WpIG angezeigte vertraglich gebundene Vermittler, die ihren Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, im Inland Wertpapierdienstleistungen erbringen, wenn das Wertpapierinstitut von der zuständigen Behörde seines Herkunftsvertragsstaates zugelassen worden ist, die erbrachten Wertpapierdienstleistungen von der Zulassung abgedeckt sind und das Wertpapierinstitut von der zuständigen Behörde im Einklang mit den einschlägigen unionsrechtlichen Vorgaben, insbesondere der MiFID II, der IFD sowie der IFR, beaufsichtigt wird.

Die Bundesanstalt hat ein Wertpapierinstitut im vorgenannten Sinne, das beabsichtigt, eine Zweigniederlassung im Inland zu errichten, innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der von der zuständigen Behörde des Herkunftsvertragsstaates über die beabsichtigte Errichtung der Zweigniederlassung übermittelten Unterlagen auf die für seine Tätigkeit vorgeschriebenen Meldungen an die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank hinzuweisen und die Bedingungen anzugeben, die gemäß § 73 Absatz 5 WpIG für die Ausübung der von der Zweigniederlassung geplanten Tätigkeiten aus Gründen des Allgemeininteresses gelten. Nach Eingang der Mitteilung der Bundesanstalt, spätestens nach Ablauf der o.g. Frist von zwei Monaten, kann die Zweigniederlassung errichtet werden und diese ihre Tätigkeit aufnehmen. Die Bundesanstalt übermittelt der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde auf Anforderung nach Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 (ESMA) alle diesbezüglichen Informationen.

Vorgesagtes gilt entsprechend für die im Inland ansässigen vertraglich gebundenen Vermittler, die ein Wertpapierinstitut mit Sitz in einem anderen Vertragsstaat heranzieht, ohne im Inland über eine Zweigniederlassung zu verfügen.

Folgende Regelungen sind auf Zweigniederlassungen anzuwenden:

1. § 5 Absatz 1 Satz 2, Absatz 4 und 6, die §§ 6 und 7 Absatz 1 und 2 sowie die §§ 11, 14, 31, 32 und 33 Absatz 1 und 2, soweit es sich um Anforderungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung handelt, § 33 Absatz 3 und 4, die §§ 34 bis 37 sowie 66 Absatz 1 des WpIG
2. die §§ 24b und 24c KWG,
3. § 17 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes.

6.2 grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr

Ein Wertpapierinstitut mit Sitz in einem anderen Staat des europäischen Wirtschaftsraums darf ohne Erlaubnis durch die Bundesanstalt im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs, auch durch vertraglich gebundene Vermittler, die ihren Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Herkunftsvertragsstaat oder in einem anderen Mitgliedstaat haben, im Inland Wertpapierdienstleistungen erbringen, wenn das Wertpapierinstitut von der zuständigen Behörde seines Herkunftsvertragsstaates zugelassen worden ist, die erbrachten Wertpapierdienstleistungen von der Zulassung abgedeckt sind und das Wertpapierinstitut von den zuständigen Behörden im Einklang mit den einschlägigen unionsrechtlichen Vorgaben, insbesondere der MiFID II, der IFD sowie der IFR, beaufsichtigt wird (§ 74 Absatz 1 WpIG).

7 Gebühren/Umlage

Die rechtliche Grundlage für die Gebührenerhebung durch die BaFin finden sich in §§ 1, 22 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Bundesgebührengesetz (BGebG) in Verbindung mit §§ 1 bis 5 der Finanzdienstleistungsaufsichtgebührenverordnung (FinDAGebV) und der Anlage zu § 2 Absatz 1 FinDAGebV (Gebührenverzeichnis). Die Höhe der Gebühr richtet sich bei den meisten individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen auf der Grundlage des WpIG nach dem angefallenen Zeitaufwand. Eine Festgebühr findet man hingegen z.B. in Höhe von 6.336 EUR unter Nr. 29.1.1.1 des Gebührenverzeichnisses (Erlaubnis für die Wertpapierdienstleistungen nach § 2 Absatz 2 Nummer 3 bis 9 WpIG, wenn dem Wertpapierinstitut nicht die Befugnis eingeräumt ist, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen und es der Wertpapierfirma nicht erlaubt ist, auf eigene Rechnung zu handeln). Nach § 10 BGebG kann eine Gebühr unter anderem auch dann erhoben werden, wenn der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis vom Antragsteller zurückgezogen oder von der Bundesanstalt abschlägig beschieden wird.

Weitere allgemeine Informationen zu den Gebührenarten und deren Kalkulation finden Sie zudem unter folgendem Link: <https://www.bafin.de/DE/DieBaFin/GrundlagenOrganisation/Finanzierung/Gebuehren.html>.

Ferner sind die Kosten der Bundesanstalt für die laufende Aufsicht gemäß §§ 16ff FinDAG von den Instituten zu erstatten; sie werden anteilig auf die einzelnen Institute umgelegt. Das Nähere über die Erhebung der Umlage und über die Beitreibung werden durch die §§ 16ff FinDAG bestimmt. Speziell für Wertpapierinstitute einschlägige Regelungen finden sich insbesondere in den §§ 16e bis 16g, 16k FinDAG. Näheres zur Umlage finden Sie unter https://www.bafin.de/DE/DieBaFin/GrundlagenOrganisation/Finanzierung/finanzierung_node.

8 Informationen über die zuständige Sicherungseinrichtung

Alle Wertpapierinstitute haben ihre Kunden über die Zugehörigkeit zu einer Sicherung der Ansprüche von Anlegern (Sicherungseinrichtung) zu informieren. Dies hat schriftlich und in leicht verständlicher Sprache über die für die Sicherung geltenden Bestimmungen einschließlich

Umfang und Höhe der Sicherung zu erfolgen. Da die BaFin bereits vor der Erteilung einer Erlaubnis die Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 WpIG anzuhören hatte, erfolgt mit der Erteilung der Erlaubnis eine Zuordnung zur EdW (§ 16 Absatz 1 Satz 2 WpIG). Informationen zur EdW erhalten Sie unter:

Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen

10865 Berlin

Telefon: (030) 203 699 5626

Telefax: (030) 203 699 5630

Email: mail@e-d-w.de

Internet: <http://www.e-d-w.de>

9 Adressen

Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis zum Erbringen von Wertpapierdienstleistungen sind zu richten an:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Kontaktstelle Erlaubnisverfahren für Wertpapierhandelsunternehmen

Marie-Curie-Str. 24-28

Telefon: (0228) 4108 - 0

60439 Frankfurt

Telefax: (0228) 4108 - 1550

Email: Erlaubnisantraege.Wertpapierinstitute@bafin.de

Internet: www.bafin.de

Sollten Sie eine Erlaubnis beantragen wollen, nehmen Sie bitte vorher Kontakt mit dem für Ihren Sitz zuständigen **Kompetenzzentrum Wertpapierinstitute der Deutschen Bundesbank** auf. Dies gilt auch, falls Sie zu diesem Merkblatt weitere Fragen haben. Das betreffende Kompetenzzentrum wird ggf. Ihre Fragen mit einer Stellungnahme an die Bundesanstalt weiterleiten.

DEUTSCHE BUNDESBANK

Hauptverwaltung in Bayern

Kompetenzzentrum Wertpapierinstitute mit Sitz in Baden-Württemberg und Bayern

Ludwigstraße 13

Telefon: (089) 28 89 - 5

80539 München

Email: kpz-wpi.hv-by@bundesbank.de

DEUTSCHE BUNDESBANK

Hauptverwaltung in Hessen

Kompetenzzentrum Wertpapierinstitute mit Sitz in Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen und Thüringen

Taunusanlage 5

Telefon: (069) 23 88 - 0

60329 Frankfurt am Main

Email: kpz-wpi.hv-h@bundesbank.de

DEUTSCHE BUNDESBANK

Hauptverwaltung in Nordrhein-Westfalen

Kompetenzzentrum Wertpapierinstitute mit Sitz in Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein

Berliner Allee 14
40212 Düsseldorf

Telefon: (0211) 8 74 - 0

Email: bankenaufsicht.hv-nrw@bundesbank.de

Weitere Informationen erhalten Sie auch unter der Internet-Adresse der Deutschen Bundesbank „<http://www.bundesbank.de>“.